

Strafe hatte Buchdruckereibesitzer Alfred Bonz Berufung beim königlichen Schöffengericht eingelegt.

Den Vorsitz in der Verhandlung am 27. November führte Amtsrichter Lehgus; als Schöffen fungierten Hofrat Ochsenreiter und Ingenieur Preger. Staatsanwaltsgehilfe Burt vertrat die Anklage; die Verteidigung wurde von Rechtsanwalt Schelling geführt. Aus den von dem Vorsitzenden verlesenen Akten ergab sich, daß die Buchdruckerei wiederholte Versuche gemacht hat, den Verleger zur Herausgabe der in Rede stehenden Tafeln zu veranlassen, jedoch vergeblich. Schließlich erklärte letzterer sogar, daß er die Tafeln unter keinen Umständen, auch nicht gegen Bezahlung, an seinen Drucker abgebe. Auf diesem Standpunkt steht Herr Nägele auch heute noch, indem er, als Zeuge vernommen, auf die Frage des Vorsitzenden erklärte, er gebe die Tafeln nicht her, und zwar aus dem Grunde, weil er verhindern wolle, daß die Öffentliche Bibliothek (an welche alle Pflichtexemplare abgeliefert werden) unentgeltlich in den Besitz eines so teuren Werkes komme. Die Bibliothek müsse die Bibliotheca botanica haben, und wenn sie das Werk vom Drucker umsonst bekomme, dann werde er in seiner Eigenschaft als Verleger geschädigt. Außerdem wolle er aber auch nicht, daß sein Buchdrucker in Schaden komme. Das geschehe aber, wenn dieser sich die Tafeln kaufen müsse.

Der Vorsitzende machte hierauf einige erläuternde Bemerkungen zu den Gesetzesbestimmungen aus den Jahren 1817/18, in denen ganz deutlich gesagt sei, daß der Drucker allein für die Beschaffung der zu einem Werke gehörenden Tafeln verantwortlich sei. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft wies darauf hin, daß die Öffentliche Bibliothek ein Interesse daran habe, vollständige Werke zu bekommen; die angeführten gesetzlichen Bestimmungen seien heute noch in Kraft, sie seien weder durch die königlichen Verordnungen vom Jahre 1856, noch durch das Reichspressgesetz vom Jahre 1874 aufgehoben. Die königliche Resolution, welche die Lieferung der Beilagen verlange, sei eine zwingende; wie es nun ein Drucker mache, um diese Bestimmung zu erfüllen, sei gleichgültig. Er solle sich eben zuvor versichern, daß er die Tafeln bekomme, oder er solle sie aus eigenen Mitteln, eventuell auf Umwegen beschaffen. Ueberdies mache es auch keinen Unterschied, ob die Tafeln in Württemberg, oder im Auslande (im engeren oder weiteren Sinne) gedruckt würden; darum beantrage er, die Strafe von 15 \mathcal{M} aufrecht zu erhalten und den Angeklagten Bonz in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Der Verteidiger betonte, daß hier in erster Linie die Auslegung des Gesetzes vom Jahre 1817 in Betracht komme, und da könne wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß jene Verfügung in Anbetracht der damaligen politischen Verhältnisse sich nur auf die in Württemberg hergestellten Druckwerke beziehen könne. Die im Jahre darauf erlassene königliche Resolution sei lediglich als eine Ausführungsbestimmung zu dem Gesetze aufzufassen und nicht als eine Erweiterung; wäre das letztere der Fall, dann müßte deren rechtliche Geltung entschieden in Zweifel gezogen werden. Der Verteidiger beleuchtete dies durch die Kommentare von Goupp. Auf alle Fälle treffe den Drucker kein Verschulden; denn er habe alles gethan, um die Tafeln zu erlangen. Nun werde aber doch in Württemberg kein Gesetz zu Recht bestehen, welches das Rechtsgefühl so schwer verletzen würde. Wenn weiterhin gesagt werde, der Drucker solle sich zum voraus die Lieferung der Tafeln sichern, so bedeute dies eine außerordentlich schwere Schädigung des württembergischen Druckereigewerbes; denn dann würde es keinem Verleger mehr einfallen, in Württemberg ein großes Werk drucken zu lassen.

Nach einer kurzen Replik und Duplik zwischen Staatsanwalt und Verteidiger zog sich der Gerichtshof zur Beratung zurück. Nach etwa einer halben Stunde wurde das Urteil verkündet; es lautet: Nach § 17 des Gesetzes über die Pressfreiheit in Württemberg vom 30. Januar 1817 und in Verbindung mit der im Jahre darauf erlassenen Resolution wird der Angeklagte Bonz zu einer Geldstrafe von 15 \mathcal{M} und in die Kosten des Verfahrens verurteilt. In der Begründung wird u. a. gesagt, daß eben der Drucker für die Lieferung der Tafeln haftbar sei, und in dem vorliegenden Falle habe dieser sich nicht rechtzeitig vorgesehen. Es sei allerdings eine Frage, ob das Gesetz zweckmäßig sei; zur Zeit seines Erlasses sei eben die Trennung zwischen Druckerei und Verlag noch nicht so streng durchgeführt gewesen wie heute. Die eventuelle Schädigung eines Gewerbes komme für ein schon bestehendes Gesetz nicht in Betracht; etwas anderes sei dies bei einem noch zu erlassenden Gesetz. Der Umstand, daß in diesem Falle die Tafeln in Kassel gedruckt worden seien, sei unerheblich. Darum habe die Verurteilung erfolgen müssen.

Herr Bonz hat Berufung beim königlichen Landgericht eingelegt.

Vom Reichstage. — Die Gesetzesvorlage, betreffend die neuen Reichsstempelsteuern wurde im Reichstage in den Tagen vom 5.—7. Dezember in erster Lesung beraten. Die Vorlage wurde an eine Kommission von 28 Mitgliedern verwiesen.

Auf der Tagesordnung vom Montag den 11. Dezember steht die Interpellation betreffend die Offenhaltung der Geschäftsläden an den beiden bevorstehenden Sonntagen 24. und 31. Dezember.

Reichsgerichtsentscheidungen. — Die deutsche Sprache ist nach § 13 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 auch die Gerichtssprache vor den deutschen Konsulargerichten im Auslande. In Bezug auf diese Bestimmungen hat das Reichsgericht, IV. Civilsenat, durch Beschluß vom 2. Oktober 1893 ausgesprochen, daß die an diese Gerichte gerichteten Schriftsätze in deutscher Sprache abgefaßt sein müssen, und daß in einer anderen Sprache abgefaßte Schriftsätze wirkungslos sind.

— Wird im Termin zur mündlichen Verhandlung vom klägerischen Anwalt ohne ein Eintreten in die Verhandlung der Sache die Klage zurückgenommen und beantragt hierauf der Anwalt des Beklagten, über die Kosten zu erkennen, so steht diesem, nach einem Beschluß des Reichsgerichts, V. Civilsenats, vom 20. September 1893, auch wenn er einen Schriftsatz nicht hatte zustellen lassen, die volle Prozeßgebühr zu.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Verschiedenes. Der Wiener Antiquar. No. 115. Katalog von Bermann & Altmann in Wien. 8°. 40 S.

Weihnachtskatalog von C. Boysen in Hamburg 1893/94. 8° 124 S. Mit vielen Bildern.

Illustrierter Katalog ausgew. Werke a. d. Verlage von F. A. Brockhaus in Leipzig. Weihnachten 1893. gr. 8°. 32 S.

Verzeichnis von Reisewerken a. d. Verlage von F. A. Brockhaus in Leipzig. Weihnachten 1893. gr. 8°. 24 S. Illustriert.

F. A. Brockhaus in Leipzig. Verzeichnis ausgewählter Werke in eleg. Einbänden. Weihnachten 1893. kl. 8°. 16 S.

Kunstgewerbe I: Keramik, Glas. Antiq.-Katalog No. 130 von Karl W. Hiersemann in Leipzig. 8°. 24 S. 430 Nrn.

Verschiedenes. Antiq.-Anzeiger No. 1 (Weihnachtskatalog) von Heinrich Jedlinsky in Magdeburg. 8°. 49 S. 1163 Nrn.

Katalog der Deutschen Lehrmittelanstalt Franz Heinrich Klodt in Frankfurt a/M. 8°. 158, 88, 40, 38 S. Mit vielen Illustrationen.

K. F. Koehler (Barsortiment) in Leipzig. Nachtrag zum Lagerverzeichnis gebundener Bücher u. Atlanten, Karten u. Lehrmittel. Dezember 1893. Manuskript für Buchhändler. gr. 8°. 14 S.

Verschiedenes. Antiq.-Katalog von John Lawler in London. 8°. 24 S. 634 S.

Geographie etc. von Europa — Amerika — Afrika — Asien, Australien, Ozeanien. 4 Antiq.-Kataloge von E. H. Moritz in Berlin W. 41, Buchhändlerhaus. 8°. 27 S. 624 Nrn.; 8°. 20 S. 441 Nrn.; 8°. 26 S. 595 Nrn.; 8°. 21 S. 437 Nrn.

Weihnachtskatalog. Verzeichnis einer Auswahl vorzügl. Weihnachtsgeschenke f. Jung u. Alt a. d. Verlage von Friedr. Andr. Perthes in Gotha. Nebst Weihnachtsgeschichte von Johanna Spyrri. II. 8°. 32 S. Mit 1 farb. Titelbild u. eingedr. Holzschnitten.

The christmas bookshelf. Being the christmas number of the Publishers' Weekly, 28 Elm Street, New York. 1893. 8°. 169 S. Illustriert.

Bibliothèque Manzoni. Catalogue des livres composant la bibliothèque de feu M. le comte Jacques Manzoni. 3. partie. Vente du 18 Décembre 1893 au 19 Janvier 1894; Hôtel des ventes. Katalog No. 41 von G. Sangiorgi in Rom. gr. 8°. 318 S. No. 6453—9488.

Aus der Verlagsbuchhandlg. von Moritz Schauenburg in Lahr. III. Verlagskatalog. 12°. 48 S.

Festschrift med anledning af Svenska Bokförläggareföreningens femtiårs-Jubileum den 4 December 1893. 8°. 291 S. Stockholm 1893, Svenska Bokförläggareföreningen. Geb.

Verschiedenes. Antiq. Bücheranzeiger Nr. 901 u. 902 von P. Zipperer's Buchhandlung u. Antiquariat W. Thoma in München. 4°. 8 S. 524 Nrn.; 4°. 12 S. 720 Nrn.

Centralblatt f. Bibliothekswesen. Hrg. v. O. Hartwig. 10. Jahrg. 12. Heft. Dezember 1893. Leipzig, Otto Harrassowitz.

Inhalt: Die Bibliotheken im alten Rom, von Max Ihm. — Marburger Repositorium mit verstellbaren Tragblechen, von Dr. G. Wenker. — La Bibliothèque Vaticane, par Isidoro Carini. — Réponse par Pierre Batiffol, D. L. — Recensionen und Anzeigen. — Mitteilungen aus und über Bibliotheken. — Vermischte Notizen. — Neue Erscheinungen auf dem Gebiete des Bibliothekswesens. — Antiquarische Kataloge. — Die Jubiläen von zwei Württemberger Bibliothekaren. — Personalnachrichten.

Arbeitszeit und Kündigungsfrist der Handlungsgesellschaften. — Der Deutsche Verband Kaufmännischer Vereine, Vorsitzender L. Schäfer in Frankfurt a. M., hat dem Reichsanzler über die Arbeitsverhältnisse des Personals in Ladengeschäften ein 20 Seiten umfassendes Gutachten erstattet, das die Fragen der Reichsregierung nach